

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

CH-3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: info@sab.ch Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 29. September 2015
TE / I 3

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation
Kochergasse 6

3003 Bern

konsultationen@bav.admin.ch

(avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB zur Organisation der Bahninfrastruktur (OBI)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung über oben genanntes Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete in wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 23 Kantone, rund 700 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Für eine Weiterführung des Erfolgsmodells Schweiz

Bereits im März 2010 hat die SAB mittels eines Positionspapiers gefordert, keine vollständige rechtliche Trennung von Infrastruktur und Betrieb zu vollziehen. Eine Trennung würde keinen Mehrwert bringen, weder den Unterhalt verbilligen, noch mehr Geld für die öffentliche Hand generieren und dem Regionalverkehr enorm schaden. Das heutige System der Schweiz ist ein Erfolgsmodell, vor allem auch im Vergleich mit den Teils mangelhaften Systemen im Europäischen Raum. Die SAB ist mit der Beurteilung der Expertengruppe sowie des Bundesrates sehr einverstanden und befürwortet den Verzicht auf eine Trennung von Infrastruktur und Betrieb.

Die SAB setzt sich für einen funktionsfähigen und bedarfsorientierten öffentlichen Verkehr ein, wobei wir einen besonderen Fokus auf den regionalen Personenverkehr und die Sicherstellung der Grundversorgung legen. Die SAB begrüsst die

grundsätzliche Stossrichtung der Vorlage – insbesondere die Massnahmen zur Verminderung der vorhandenen Diskriminierungspotenziale, welche vor allem auch kleineren Eisenbahnverkehrsunternehmen in den ländlichen Regionen der Schweiz zu Gute kommen.

Wichtige Massnahmen für den Tourismus

Die geplante Besserstellung der Passagiere im öffentlichen Verkehr ist vor allem im Hinblick auf den für die Berggebiete essentiellen Tourismus sehr wünschenswert. Es ist zu begrüessen, dass die Gäste in der Schweiz dieselben Rechte haben werden wie in der EU. Die SAB wird die vom Bundesrat noch festzulegenden Entschädigungen und Hilfeleistungen bei Verspätungen über 60 Minuten beobachten und fordert den Bundesrat auf, den Regionalverkehr langfristig von dieser Vorschrift auszunehmen. Die SAB ist ebenfalls mit der neuen Regelung im Bereich Fahrradtransport einverstanden. Der Sommertourismus wird für die ländlichen Regionen und Berggebiete immer wichtiger – eine intakte Fahrradtransportinfrastruktur kann einen beachtlichen Beitrag zur gesteigerten Attraktivität in diesen Regionen leisten.

Im zuvor erwähnten Positionspapier vom März 2010 hat die SAB ebenfalls die Gründung einer unabhängigen Regulierungsbehörde (RailCom) gefordert. Die SAB ist über die geplante Gründung der RailCom erfreut und setzt sich für eine starke und unabhängige Regulationsbehörde ein. Eine wichtige Aufgabe der RailCom sollte zusätzlich die Überwachung der Grundversorgungsbestimmung sein (analog PostCom und ComCom).

Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung zu Art. 40a^{ter} Abs. 2 vor:

f. die Einhaltung des gesetzlichen Auftrages zur Grundversorgung.

Der neu zu bildenden Trassevergabeestelle (TVS) stimmt die SAB ebenfalls zu. Die Mitwirkung aller beteiligten Akteure muss unbedingt gewährleistet werden. Für die Erstellung und Konzipierung der Fahrpläne sollte die SBB hinzugezogen werden. Die Beschränkung der regionalen Mitsprache der Eisenbahnverkehrsunternehmen auf langfristige Infrastrukturinvestitionen im Rahmen des Strategischen Entwicklungsprogramms (STEP) erachtet die SAB als unzureichend. Die SAB stimmt deshalb der geplanten Institutionalisierung der Mitwirkungsrechte bei kurz- und mittelfristigen Fahrplan- oder Investitionsplanungen zu. Die neue Regelung verpflichtet die Infrastrukturbetreiber ihre Informationen zugänglich zu machen, was darüber hinaus auch Transparenz gegenüber den kleineren Unternehmen schafft.

Seilbahngesetz mit klaren Regelungen

Die SAB möchte im Detail auf einige, vor allem für ihre Mitglieder in den Berggebieten, wesentlichen Änderungen des Seilbahngesetzes eingehen:

- Der vorgeschlagene Artikel 3 Abs. 2^{bis}-2^{ter} SebG soll es den Kantonen ermöglichen, auf Antrag die Bewilligungspflichten für Seilbahnen und Nebenanlagen dem BAV zu übertragen. Im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip, die Vermeidung unnötiger, zusätzlicher bürokratischen Aufwände und die Unsicherheit bezüglich geltendem, anwendbarem Recht (kantonales Recht oder Bundesrecht) fordert die SAB den

Bundesrat auf, den Artikel restriktiv und nur in Ausnahmefällen anzuwenden und die genaue Auslegung zu überdenken.

- Die SAB spricht sich für die Übernahme der Hälfte der anrechenbaren Gesamtkosten der Investitionen von Seilbahnen mit Erschliessungsfunktion durch den BIF aus. Diese Massnahme ermöglicht einigen Kantonen eine finanzielle Entlastung von rund 20 Millionen Franken pro Jahr. Die SAB erwartet eine genaue Präzisierung der Voraussetzungen für die finanzielle Unterstützung durch den Bund – weder das Seilbahngesetz (Art. 16) noch der entsprechende Artikel des Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009 (Art. 28 Abs. 1) enthalten diesbezüglich Informationen.
- Die vom BAV beaufsichtigten Seilbahnunternehmen müssen gemäss Art. 23a SebG zünftig für die Kosten der Sicherheitsüberwachung durch das BAV aufkommen. Die SAB begrüsst die in Art. 23a Abs. 3 SebG getroffene Ausnahmeregelung für nicht regelmässig oder nicht gewerbemässig genutzte Seilbahnen. Die SAB regt darüber hinaus eine weitere Ausnahmeregelung für finanziell schwache Seilbahnunternehmen an.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

Ständerat Isidor Baumann

Thomas Egger

Résumé

Le Groupement suisse pour les régions de montagne s'oppose, dans le cadre de la loi fédérale sur l'organisation de l'infrastructure ferroviaire, à la séparation entre les prestations de transport et d'infrastructure. En effet, ce système a prouvé son efficacité. D'autre part, le SAB rappelle l'importance de ce thème pour le transport des personnes au niveau du trafic régional. Dans ce cadre, le SAB approuve les mesures visant à renforcer le droit des passagers. De cette façon, la Suisse, tout comme l'UE, garantit certains droits aux passagers. Cette mesure est notamment importante du point de vue touristique.

Fragenkatalog zur Vernehmlassungsvorlage Organisation Bahninfrastruktur (OBI)

Zielsetzungen

1. Sind Sie mit der generellen Zielsetzung der Vorlage, die Diskriminierungspotenziale zu reduzieren, einverstanden?

Ja, die SAB ist mit der Stossrichtung der Vorlage einverstanden. Insbesondere begrüsst die SAB den Verzicht auf eine rechtliche Trennung von Infrastruktur und Betrieb.

2. Sehen Sie weitere Massnahmen, die zur Reduzierung der Diskriminierungspotentiale umgesetzt werden müssten?

Nein.

Massnahmen

Trassenvergabestelle

3. Sind Sie mit der vorgesehenen Stossrichtung zur Stärkung und Ausgestaltung der Trassenvergabestelle als Anstalt des Bundes einverstanden?

Ja, die SAB ist einverstanden. Es ist besonders auf die Gewährleistung der Mitwirkung aller betroffenen Akteure und Institutionen zu achten.

4. Sind Sie mit der geplanten Übertragung des Inkassos des Trassenentgelts auf die Trassenvergabestelle einverstanden?

Die SAB ist damit einverstanden.

Systemführerschaft

5. Erachten Sie die vorgeschlagene Konkretisierung von Systemführerschaften zur Erhöhung der Transparenz als hinreichend bzw. als zu weitführend?

Die SAB ist mit der Massnahme einverstanden, jedoch sollten die Systemführerschaften nur beauftragt werden, wenn eine Effizienz- und Transparenzsteigerung eindeutig erreicht werden kann.

6. Erachten Sie die vorgesehenen Mitwirkungsrechte (durch vertragliche Regelung, Managementboard, Beschwerdeinstanzen) aller Beteiligten als hinreichend bzw. als zu weitführend?

Die Mitwirkungsrechte müssen auch bei kurz- und mittelfristigen Fahrplan- oder Investitionsplanungen gewährleistet sein. Dies kommt vor allem auch kleineren und regionalen Unternehmen zu Gute.

7. Wie stehen Sie der Einrichtung von Systemführerschaften im Bereich Verkehr gegenüber?

Wie bereits unter Frage 5 dargelegt, sollen die Systemführerschaften nur bei entsprechenden Vorteilen eingerichtet werden.

Mitwirkungsrechte

8. Erachten Sie die Einführung eines Informations- und Mitwirkungsrechts für die im Netzzugang tätigen Eisenbahnverkehrsunternehmen bei Investitionsentscheiden der Infrastrukturbetreiberin als zielführend?

Die SAB erachtet die vorgegebene Massnahme als sehr zielführend und dringend nötig.

9. Erachten Sie die Einführung eines Informations- und Mitwirkungsrechts für die im Netzzugang tätigen Eisenbahnverkehrsunternehmen bei der Fahrplanerstellung als zielführend?

Die Fahrpläne sollten in Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure erstellt werden. Ein Zusammenspiel zwischen Know-how und der Berücksichtigung von lokalen Bedürfnissen steht dabei im Vordergrund.

10. Sind Mitwirkungsrechte in weiteren Bereichen oder andere Instrumente und Massnahmen nötig, um die Diskriminierungsfreiheit im Schweizer Eisenbahnverkehr zu erhöhen?

Kleine und regionale Unternehmen sollen nicht aufgrund ihrer Grösse diskriminiert werden sondern tragen ebenfalls einen wichtigen Teil zur Grundversorgung bei.

Schiedskommission im Eisenbahnverkehr

11. Erachten Sie die Stossrichtung zur Stärkung der Schiedskommission im Eisenbahnverkehr als sinnvoll?

Die SAB hat die Gründung der RailCom bereits vor Jahren gefordert. Die Regulationsbehörde muss eine starke und unabhängige Institution werden. Eine zusätzliche Aufgabe der RailCom muss die Überwachung der Einhaltung der Grundversorgungsbestimmung sein.

Passagierrechte

12. Sind Sie mit der Erweiterung der Passagierrechte im Eisenbahnverkehr einverstanden?

Die SAB ist mit dieser Massnahme einverstanden. Die Reisenden und Gäste in der Schweiz sollen die gleichen Rechte haben wie in der Europäischen Union.

13. Erachten Sie die gleichzeitige Einführung erweiterter Passagierrechte im internationalen Fernbusverkehr als notwendig und sinnvoll?

Der internationale Fernbusverkehr wird an Bedeutung gewinnen, weshalb eine Harmonisierung der Passagierrechte sinnvoll ist.

Weitere Fragen

Auswirkungen:

14. Sehen Sie nebst den in der Vorlage erwähnten Auswirkungen (auf den Bund, die Kantone, die Gemeinden, die Volkswirtschaft etc.) weitere erwähnenswerte Auswirkungen?

Die SAB ist mit der Stossrichtung der Vorlage einverstanden und sieht keine (negativen) Auswirkungen der Vorlage.

Weitere Bemerkungen:

15. Haben Sie zu den übrigen Themen der Vorlage (weitere Gesetzesanpassungen) Bemerkungen?

Artikel 16 des Seilbahngesetzes regelt die Übernahme der Hälfte der anrechenbaren Gesamtkosten der Investitionen von Seilbahnen mit Erschliessungsfunktion durch den BIF. Diese Massnahme ermöglicht einigen Kantonen eine finanzielle Entlastung von rund 20 Millionen Franken pro Jahr. Die SAB erwartet eine genaue Präzisierung der Voraussetzungen für die finanzielle Unterstützung durch den Bund – weder das Seilbahngesetz (Art. 16) noch der entsprechende Artikel des Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009 (Art. 28 Abs. 1) enthalten diesbezüglich Informationen.

16. Gibt es Themen, die Ihrer Ansicht nach zu wenig berücksichtigt wurden?

Wie erwähnt ist die SAB mit der Vorlage einverstanden. Die Überwachung und Einhaltung der Grundversorgung muss bei der Umsetzung der Vorlage in jedem Fall sorgfältig berücksichtigt werden.